

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

21320271



Déposé
29-03-2021

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/03/2021 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0460447716

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **SILUNA**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Rue d'Astenet 11

des Sitzes : 4711 Lontzen

Gegenstand der Urkunde : GEGENSTAND, ENTLASSUNG, ERNENNUNG, AENDERUNG
RECHTSFORM

Aus einer Urkunde vom 26. März 2021, zur Registrierung hinterlegt, des assoziierten Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat :

ERSTER BESCHLUSS – Anpassung der Satzung an das neue Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch

Die Versammlung beschließt die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen.

Die Gesellschaft stellt fest, dass das Kapital in Höhe von 18.600 Euro, welches in Höhe von 6.205,32 € eingezahlt ist, von Recht wegen in ein nicht verfügbares Eigenmittelkonto umgewandelt wurde.

Die Versammlung beschließt das Eigenmittelkonto auf 6.205,32 € zu reduzieren, sodass folglich der Differenzbetrag von zwölftausenddreihundertvierundneunzig Euro und achtundsechzig Cents (12.394,68 €) nicht mehr einforderbar ist.

Die Versammlung beschließt als Eigenmittelkonto als verfügbar zu verbuchen.

Die Versammlung beschließt das aktuelle Mandat der Geschäftsführerin, vorgenannte Frau Janssen, zu beenden und erteilt ihr Entlastung. Sie ernennt im Zuge Frau Janssen als nicht statutäre Verwalterin, für eine unbestimmte Dauer. Die Statuten werden angepasst um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Frau Janssen nun nicht mehr statutarisch ernannt ist. Das Mandat wird entgeltlich ausgeübt.

Der Sitz in an folgender Adresse gefestigt: 4711 Lontzen-Walhorn, Asteneter Strasse 11.

Die Gesellschaft hat die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit folgenden Statuten:

„Artikel 1: Name und Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Name ist "SILUNA".

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz ist in der Wallonischen Region gefestigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige

Teil B - anchluss

daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen, ohne dass dies eine Änderung der Sprache der Statuten mit sich bringt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans administrative Sitze, Geschäftsstellen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3 : Zweck

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- die Verwaltung eines Versicherungsportefeuilles,-
- die Maklertätigkeit für Versicherungen, Darlehen, Finanzierungen und Anlagen aller Art,-
- die Ausübung der Verwaltungstätigkeit in fremden Betrieben,-
- die Sekretariats- Übersetzungsarbeiten,-
- die Beratertätigkeit, unter Ausschluss der Buchführung und der Steuerberatung.

Ganz allgemein kann die Gesellschaft sich sowohl in Belgien als auch im Ausland für industrielle-, kommerzielle-, kaufmännische-, finanzielle-, immobilienrechtliche und mobilienrechtliche Handlungen interessieren und solche vornehmen.

Artikel 4 : Einlagen

Als Vergütung der Einlagen wurden 750 Aktien ausgestellt, welche ganz eingezahlt sind.

Artikel 5 : Bareinlage mit Ausgabe von neuen Aktien - Vorzugsrecht

Neu durch Bareinlage zu zeichnende Aktien müssen vorrangig den bestehenden Aktionären angeboten werden und zwar anteilig zu der Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Bezugsrecht kann innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zeichnungsbeginn ausgeübt werden.

Das Datum des Zeichnungsbeginns mit Bezugsrecht sowie die Ausübungsfrist werden von der Instanz festgelegt, die die Ausgabe ermöglicht und werden den Aktionären per E-Mail, oder, falls die Personen nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, per Post mitgeteilt, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird. Wenn das Recht nicht vollständig ausgeübt wurde, werden die übrigen Aktien entsprechend den vorhergehenden Sätzen vorrangig den Aktionären angeboten, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben. Dies erfolgt entsprechend den von der Geschäftsführung festgelegten Regeln, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder bis kein Aktionär dieses Recht mehr in Anspruch nimmt.

Aktien, die nicht von Aktionären wie oben beschrieben gezeichnet wurden, können von Personen gezeichnet werden, an die die Aktien rechtmäßig frei veräußert werden können oder von Dritten, wobei mindestens die Hälfte der Aktionäre, die mindestens drei Viertel der Aktien besitzen, zustimmen muss.

Artikel 6 : Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und sind im Namensaktienbuch eingetragen.

Bei einer Aufteilung des Eigentumsrechts für eine Aktie in nacktes Eigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der nackte Eigentümer unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte getrennt in das Namensaktienbuch eingetragen.

Die Veräußerungen treten für die Gesellschaft und Dritte erst ab dem Datum der Eintragung in das Namensaktienbuch in Kraft.

Artikel 7 : Unteilbarkeit der Titel

Die Titel sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen Eigentümer pro Titel an.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/03/2021 - Annexes du Moniteur belge

Sofern nicht anders in den vorliegenden Statuten, in einem Testament oder einem Abkommen hinsichtlich der Nutznießung angegeben, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts bezüglich einer Aktie in Nutznießung und nacktes Eigentum die diesbezüglichen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Artikel 8 : Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern verwaltet, wobei es sich um physische oder rechtliche Personen, Aktionäre oder Nicht-Aktionäre handeln kann, die mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden und die, wenn sie in den Statuten ernannt sind, die Eigenschaft des statutarer Verwalters besitzen.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, im Falle von mehreren Verwaltern, ihre Befugnisse fest. In Ermangelung der Angabe einer Dauer wird das Mandat ohne zeitliche Begrenzung verliehen.

Artikel 9 : Befugnisse des Verwaltungsorgans

Im Falle eines einzigen Verwalters erhält dieser die gesamte Verwaltungsmacht mit der Möglichkeit, einen Teil dieser zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, so kann jeder alleine handelnde Verwalter alle erforderlichen oder zweckmäßigen, mit Ausnahme der gesetzlich und in Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der Zielsetzung tätigen.

Artikel 10 : Tägliche Verwaltung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel täglicher Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren delegieren. Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln. Die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen, können jedem beliebigen Beauftragten spezielle Mandate hinsichtlich dieser Verwaltung zuteilen. Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben und eventuellen Entlohnungen für die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen fest. Ihre Mandate können jederzeit widerrufen werden.

Artikel 11 : Vertretung

Im Falle eines einzigen Verwalters vertritt dieser die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Im Falle von mehreren Verwalter, vertritt jeder die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift .

Im Rahmen der täglichen Verwaltung, vertritt jeder delegierter Verwalter oder Direktor die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Artikel 12 : Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung entscheidet über die unentgeltliche Ausübung des Mandats des Verwalters.

Wenn das Mandat des Verwalters entlohnt wird, bestimmt die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder der alleinige Aktionär die Höhe dieser pauschalen oder prozentualen Entlohnung. Diese Entlohnung wird unabhängig von eventuellen Kosten für Repräsentation und Reisen unter Gemeinkosten verbucht

Artikel 13 : Kontrolle der Gesellschaft

Sollte die Gesellschaft unter den Begriff „große Gesellschaft“ fallen, ist es gesetzlich erforderlich, dass die Kontrolle von einem oder mehreren Kommissaren ausgeübt wird. Diese werden für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 14 : Durchführung und Einberufung der Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt am ersten Montag des Monats Juni um achtzehn Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den ersten folgenden Werktag verschoben. Im Falle eines alleinigen Aktionärs unterzeichnet dieser die Genehmigung der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, oder auf Anfrage der Aktionäre, die ein Zehntel der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten.

Die Einberufungen zu den Generalversammlungen enthalten die Tagesordnung. Sie werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail gesendet. Sie werden am selben Tag wie die Einberufungen per E-Mail per Briefpost an die Personen versandt, die keine E-Mail-Adresse besitzen.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und wird auf jeden Fall als formgerecht einberufen erachtet, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 15 : Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und damit die Aktionäre dort ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Eigentümer von Namensaktien in dieser Eigenschaft in das Register der Titel eingetragen werden. Die Rechte bezüglich der Titel des Aktieninhabers können nicht ausgesetzt werden; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt wird, so kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, ohne ein Stimmrecht geltend zu machen.

Artikel 16 : Sitzungen - Protokolle

Die Generalversammlung wird unter dem Vorsitz eines Verwalters oder, in Ermangelung dessen, von einem anwesenden Aktionär abgehalten, der die meisten Aktien besitzt oder, bei Parität, von dem ältesten.

Im Falle einer großen Gesellschaft ernennt der Vorsitzende einen Sekretär, der kein Aktionär sein darf.

Die Protokolle der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs werden in einem im Sitz der Gesellschaft aufbewahrten Register festgehalten. Sie werden von dem Vorsitzenden und auf Antrag von den Aktionären unterzeichnet.

Artikel 17 : Beschlüsse

Auf der Generalversammlung verleiht jede Aktie unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht das Recht auf eine Stimme.

Hat die Gesellschaft nur einen alleinigen Aktionär, so übt dieser die entsprechenden Befugnisse auf der Generalversammlung aus.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine Vertretung-Vollmacht vorzulegen.

Die Versammlung darf nur über Tagesordnungspunkte entscheiden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, alle Aktionäre sind anwesend oder durch Vertretung-Vollmacht vertreten.

Mit Ausnahme der gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fälle werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst und dies ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Titel.

Artikel 18 : Verlängerung

Kommen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu einem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse zustande, kann die Sitzung binnen drei Wochen erneut einberufen werden. In dieser zweiten Sitzung trifft die Versammlung die endgültige Entscheidung. Dies kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

Die in der ersten Sitzung gefassten Beschlüsse können in der zweiten Sitzung nicht annulliert werden.

Artikel 19 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am letzteren Datum werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Bestandsaufnahme sowie den Jahresabschluss, dessen Veröffentlichung es gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nach Genehmigung durch die Generalversammlung veranlasst.

Artikel 20 : Aufteilung - Rückstellungen

Der Jahresreingewinn wird von der Generalversammlung, die auf Vorschlag des Verwaltungsorgans beschließt, zugewiesen, wobei darauf hingewiesen wird, dass jede Aktie bei der Gewinnverteilung gleiches Recht erhält.

Artikel 21 : Auflösung - Aufteilung des Nettovermögens

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die in den vorgesehenen Formen über Änderungen der Statuten beschließt.

Nach Bereinigung aller Schulden, Kosten und Liquidationsaufwendungen oder nach Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und, im Falle von nicht vollständig freigegebenen Aktien, nach Gleichstellung aller Aktien durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend freigegebenen Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der überproportional freigegebenen Aktien, wird das Nettovermögen unter allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung zu gleichen Anteilen übergeben.

Artikel 22 : Wohnsitzwahl

Zur Ausführung der Statuten gibt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Anleihegläubiger den Sitz an, an dem ihn alle Mitteilungen, Anordnungen, Zuweisungen und Zustellungen rechtsgültig erreichen, sofern er nicht im Hinblick auf die Gesellschaft eine andere Anschrift in Belgien gewählt hat.“

ABSTIMMUNG

Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

ZWEITER BESCHLUSS - Berichte

Die Versammlung entbindet die Vorsitzende von der Vorlesung der Berichte der Verwaltung, vom 24. März 2021 und des Betriebsrevisors über die Einbringung in natura von welcher nachstehend die Rede ist. Jeder anwesende Aktionär bekennt ein Exemplar dieser Berichte erhalten zu haben und davon Kenntnis genommen zu haben.

Der Bericht des Betriebsrevisors TKS AUDIT GmbH, Betriebsrevisoren, vertreten durch Alain KOHNEN, vom 25. März 2021 endet mit folgender Schlussfolgerung, die nachstehend wörtlich wiedergegeben wird:

„In Ausführung von Artikel 5:133 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen haben wir die durch das Verwaltungsorgan der GmbH „SILUNA“ mit 150.000,00€ festgelegte Wertschätzung im Rahmen einer anstehenden Einbringung durch Sacheinlagen in die Gesellschaft geprüft. Diese umfasst ausschließlich ein Grundstück.

In diesem Bericht nicht ausdrücklich aufgeführte Vermögensgegenstände der Einbringerin bleiben deren Eigentum und werden folglich nicht in die Gesellschaft eingebracht.

Wie in unserem Bericht näher ausgeführt, umfasste unsere Prüfung sämtliche Prüfungshandlungen, welche wir den gegebenen Umständen entsprechend für erforderlich hielten, bezüglich der

Eigentumsverhältnisse und möglicher Belastungen, sowie der Bewertung der Sacheinlagen, in Übereinstimmung mit den Prüfungsgrundsätzen des Instituts der Betriebsrevisoren (IRE) im Fall von Einbringungen durch Sacheinlagen. Unsere Verantwortung in Ausführung der vorgenannten Prüfungsnorm werden hierunter im Abschnitt „Verantwortung des Betriebsrevisors in Bezug auf die Sacheinlage“.

Zur Sacheinlage:

In Ausführung von Artikel 5:133 GGV haben wir die Beschreibung der eingebrachten Güter, deren Bewertung und die dazu angewandten Bewertungsmethoden begutachtet, so wie diese Elemente aus dem anliegenden Entwurf des Sonderberichts des Verwaltungsorgans hervorgehen und wir haben dazu keine wesentlichen Feststellungen festzuhalten, mit Ausnahme der folgenden:

Die Immobilie wird eingebracht unter den gewöhnlichen rechtlichen Garantien, für frei von Schulden, Hypotheken und Vorzugsrechten, mit Ausnahme der folgenden zwei Eintragungen:

- vom 28. Mai 1997 zu Gunsten der SA Caisse Hypothécaire Anversoise laut Urkunde vor Notar Lilien in Eupen am 12. Mai 1997 für einen Betrag in Hauptsumme von 5.000.000 BEF;
- vom 6. Mai 2010 zu Gunsten der Axa Bank Europe laut Urkunde vor Notar Rijckaert in Eupen am 23. April 2010 für einen Betrag in Hauptsumme von 50.000 Euro.

Das schriftliche Einverständnis der vorstehenden Kreditinstitute zur Übertragung des Grundstücks an die Gesellschaft, das zur Übertragung der Immobilie notwendig ist, liegt uns bisher nicht vor.

Ebenfalls schlussfolgern wir, mit der im vorstehenden Absatz enthaltenen Einschränkung, dass die zur Bewertung der Sacheinlagen angewandten Bewertungsmethoden zu deren Wertschätzung führen und diese nicht niedriger ist als der Wert, der in dem uns übermittelten Entwurf der notariellen Urkunde, dargestellt ist.

Diese Einbringung wird laut Bericht des Verwaltungsorgans nicht vergütet durch die Schaffung und die Zuteilung von neuen Aktien der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „SILUNA“, da die Einbringerin gleichzeitig einzige Aktionärin der Gesellschaft ist.

No fairness opinion

Gemäß Artikel 5:133 GGV besteht erfordert unser Auftrag keine Stellungnahme bezüglich der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der begutachteten Transaktion und keine Würdigung der Rechtmäßigkeit und Ausgewogenheit der für die Sacheinlage festgelegten Vergütung („no fairness opinion“).

Sonstiger Hinweis

Da die unsererseits angefragten Belege und Informationen uns nicht mindestens einen Monat vor der außerordentlichen Hauptversammlung übermittelt wurden, sind wir nicht in der Lage der Gesellschaft den vorliegenden Bericht 15 Tage vor der Hauptversammlung zu übermitteln. Dieser Rückstand hat sich allerdings nicht wesentlich auf unsere Prüfung ausgewirkt.

Verantwortung des Verwaltungsorgans in Bezug auf die Sacheinlage

Das Verwaltungsorgan ist verantwortlich für:

- die Darlegung des Gesellschaftsinteresses an der Einlage;
- die Beschreibung und die begründete Bewertung jeder Sacheinlage; und
- die Darstellung der als Gegenleistung für die Einlage vorgesehenen Vergütung

Verantwortung des Betriebsrevisors in Bezug auf die Sacheinlage

Der Betriebsrevisor ist verantwortlich:

- die Beschreibung und die begründete Bewertung jeder Sacheinlage zu prüfen;
- die Bewertung der Sacheinlagen und der dazu verwendeten Bewertungsmethoden zu prüfen;
- zu vermerken ob die zur Bewertung der Sacheinlagen angewandten Bewertungsmethoden zu deren Wertschätzung führen und diese nicht niedriger ist als der Wert, der in dem Entwurf der notariellen Urkunde, enthalten ist und
- die als Gegenleistung für die Einlage vorgesehenen Vergütung zu vermerken.

Teil B - anchluss

Eingeschränkte Verwendung des vorliegenden Berichts

Der vorliegende Bericht wurde in Ausführung von Artikel 5:133 GGV erstellt, im Rahmen der bei der GmbH „SILUNA“ anstehenden Einbringung durch Sacheinlagen. Er darf nicht für einen anderen Verwendungszweck benutzt werden.

Eupen, den 25. März 2021
TKS AUDIT GmbH,
Betriebsrevisoren,
vertreten durch
Alain KOHNEN,
Verwalter“

Der Bericht des Betriebsrevisors und der Bericht der Verwaltung werden dem Notar zwecks Hinterlegung beim Unternehmensgericht übergeben.

ABSTIMMUNG

Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

DRITTER BESCHLUSS - Eigenmittelerhöhung durch Einbringung

Die Versammlung beschließt die Eigenmittel der Gesellschaft um 150.000 EUR zu erhöhen, um diese von 6.205,32 EUR auf 156.205,32 EUR zu bringen, durch Einbringung der nachbezeichneten Immobilie durch die Aktionärin. Die Eigenmittelerhöhung wird nicht vergütet durch die Schaffung von neuen Aktien, sondern durch Erhöhung des Nennwerts.

Beschreibung der Immobilie

Gegenstand der Einbringung ist folgende, mit einem Erbpachtrecht bis zum 11. Mai 2024 belastetes Grundstück:

Gemeinde Lontzen – Gemarkung 2 - Walhorn

Haus mit Garten gelegen Asteneter Strasse 11, katastriert Flur B, Nummer 0083 G2 P0000 für 1.001 Quadratmeter.

(...)
*

Die eingebrachten Immobilien werden mit einhundertfünfzigtausend Euro (150.000 €) bewertet. Artikel 203 des Registrierungsgesetzes ist den Erschienenen vorgelesen worden.

VIERTER BESCHLUSS - Bericht bzgl. Gegenstandsabänderung

Die Versammlung entbindet den unterzeichneten Notar davon, den Bericht vom 25. März 2021 der Geschäftsführung vorzulesen. Dieser Bericht ist infolge der nachstehenden Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft erforderlich und wird durch den Notar aufbewahrt und beim Unternehmensgericht hinterlegt

FÜNFTER BESCHLUSS - Gegenstandsabänderung

Die Versammlung beschließt den Gegenstand der Gesellschaft zu erweitern und folgende Aktivität vor dem letzten Absatz in Artikel 3 der Statuten einzufügen:

"Nace Nr. 6820 Vermietung, Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (Ausgeschlossen der Aktivitäten die der IPI-Gesetzgebung unterliegt)."

*

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/03/2021 - Annexes du Moniteur belge

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/03/2021 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, 2 Berichte des Verwaltungsrates, Bericht des Betriebsrevisors, Koordinierung der Statuten.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).